



### **Bestattungs- und Friedhofsreglement, Teilrevision – Bericht der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)**

#### **1. Auftrag**

Am 13. Oktober 2020 hat der Stadtrat die Vorlage 2020/17 betreffend Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofsreglements dem Einwohnerrat eingereicht. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 25. November 2020 gestützt auf § 57 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorberatung.

#### **2. Vorgehen**

Die GOR beriet die Vorlage in zwei Lesungen an zwei Sitzungen am 14. Januar 2021 und 3. Februar 2021 (die 2. Sitzung als Videokonferenz).

Auf Einladung des Kommissionspräsidenten stellten Stadträtin Marie-Theres Beeler und der Bereichsleiter Grünflächen, Martin Strübin der GOR die Vorlage vor und beantworteten die zahlreichen gestellten Fragen kompetent.

Der vorliegende Bericht wurde von der GOR per Zirkularbeschluss vom 10. April 2021 mit 4 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen (keine Antwort auf dem Zirkularweg) genehmigt.

#### **3. Schwerpunkte der Beratung**

##### **3.1. Grundsätzliches**

Inhaltlich sollen mit der Teilrevision vor allem die rechtlichen Grundlagen für zwei neue Grabformen resp. Gräberfelder entstehen, nämlich

- ein Urnengarten mit leicht verrottenden Urnen sowie einer individuellen, aber einheitlich gestalteten kleinen Grabplatte, als Ergänzung zu den bisherigen Grabformen (insbesondere Erdgrab, Urnengrab, Urnennische (Urnenwand) und Gemeinschaftsgrab)
- sowie ein Grabfeld für Fehl- resp. Totgeburten während der Schwangerschaft, für die keine Bestattungspflicht besteht und bisher eine Bestattungsmöglichkeit nur im Gemeinschaftsgrab besteht.

Die GOR liess sich durch die Gäste veranschaulichen, wie die beiden neuen Grabformen auf dem Friedhof Liestal umgesetzt werden könnten (auch wenn die konkrete Umsetzung / Gestaltung der Grünanlage freilich nicht rechtlich normiert wird). Besonders erfreut war die GOR, dass eine ästhetisch hochwertige und pietätvolle, aber auch schlichte Gestaltung angestrebt wird auf dem vorderen Teil des Friedhofs (der heute hauptsächlich aus aufgehobenen Gräbern besteht), und auch eine zusätzliche

Verweilmöglichkeit zum Gedenken/Ausruhen geschaffen werden soll mit Bänken, Brunnen/Wasserspiel und geeigneter Bepflanzung. Insgesamt soll die Neugestaltung – auch dank einer grosszügigen Spende – kostengünstig realisierbar sein, was in Anbetracht der schwierigen Finanzlage von Liestal ebenfalls positiv heraussticht und die Bemühungen der Verwaltung auf Kosteneinsparungen widerspiegelt.

Damit wird auch schon vorweggenommen, dass die GOR unisono von den vorgeschlagenen Änderungen und der beabsichtigten Neugestaltung vollumfänglich überzeugt ist und sich dadurch eine erhebliche Aufwertung des Liestaler Friedhofs verspricht. Mit den neuen Grabformen wird insbesondere auch dem gesellschaftlichen Wandel und neuen Ansprüchen an die ewige Ruhe Rechnung getragen. Beide neue Grabformen sind innovativ und dürften einem grösseren Bedürfnis entsprechen: Die bisherigen Erfahrungen haben augenscheinlich gezeigt, dass das Interesse an Erdgräbern und Urnennischen nicht zuletzt aufgrund des nicht unerheblichen Unterhaltsbedarfs in den letzten Jahren und Jahrzehnten deutlich zurück gegangen ist, währenddessen das Gemeinschaftsgrab sich zwar grosser Beliebtheit erfreut, jedoch aufgrund der vielen auf resp. bei dem Gemeinschaftsgrab deponierten Blumen und Memorabilia ein Bedürfnis nach individuellem Gedenken und Abschied besteht, das durch ein Gemeinschaftsgrab nicht angemessen befriedigt werden kann.

Der geplante Urnengarten befriedigt zeitgerecht beide Bedürfnisse, einerseits nach einer unterhaltsarmen, aber doch pietätvollen Bestattungsform, und andererseits nach einem persönlichen / individuellen Ort des Gedenkens durch eine eigene Grabplatte.

Mit dem Grabfeld für Frühgeburten (das gemäss Vorschlag GOR Grabfeld für Sterbenkinder heissen soll), wird dem grossen Bedürfnis von Eltern, die den Tod ihres ungeborenen (rechtlich: fehlgeborenen) Kindes verarbeiten müssen, Rechnung getragen. Das Gemeinschaftsgrab kann hier für bestimmte Eltern keine angemessene Form darstellen. Die Revision lässt die bisherigen Möglichkeiten (Gemeinschaftsgrab resp. gar keine Bestattung mangels Bestattungspflicht) unangetastet, es wird lediglich eine weitere Form angeboten.

Die von der GOR vorgeschlagenen Änderungen zur Revisionsvorlage des Stadtrats (vgl. nachstehend) betreffen daher auch nicht die neuen Grabformen im Grundsatz, sondern hauptsächlich die juristisch korrekte Formulierung.

### **3.2. Grundsätzliche Empfehlung**

Die meisten vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen werden von der GOR als absolut angemessen betrachtet, eine grössere Diskussion wurde darüber nicht geführt. In zahlreichen Punkten jedoch gab es insbesondere in juristischer Sicht Anpassungsbedarf, weshalb die GOR hier entsprechende Abänderungsanträge stellt, ohne den grundsätzlichen Charakter der Änderung zu hinterfragen.

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofsreglement zu genehmigen in der Variante der GOR, sofern und soweit diese Änderungsanträge stellt, und im Übrigen gemäss Vorlage des Stadtrats.

### 3.3. Änderungsanträge der GOR

Die Änderungen beziehen sich auf die stadträtliche Revisionsvorlage und nicht auf den aktuell in Kraft befindlichen Reglementstext.

#### 3.3.1. Wohnsitz oder Niederlassung – Änderung von § 1 Abs. 1 (Grundsatz) und § 9 Abs. 1 (Kosten)

ÄNDERUNGSANTRAG GOR

##### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Für Verstorbene ~~mit letztem Wohnsitz~~ mit letzter Niederlassung, besteht Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Liestal.

##### § 9 Abs. 1

<sup>1</sup> Für alle Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren ~~Wohnsitz~~ Niederlassung in der Stadt Liestal gehabt haben, erbringt die Stadt Liestal folgende Leistungen unentgeltlich:

BEGRÜNDUNG

Das übergeordnete Recht stellt auf die Niederlassung und nicht auf den Wohnsitz ab. Wohnsitz ist mehrdeutig. Der juristisch korrekte Terminus im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle ist Niederlassung. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht.

#### 3.3.2. Bestattung von Kindern / separates Grabfeld für Fehlgeburten («Sternenkinder») – Änderung von §§ 2, 8 Abs. 1 lit. j, 10 Abs. 4, 10c und 12 Abs. 5

ÄNDERUNGSANTRAG GOR

*neu:*

##### **§ 2 Bestattung von Kindern**

<sup>1</sup> Für die Bestattung von verstorbenen Kindern stehen alle Bestattungsformen für Erwachsene zur Verfügung (§ 8 a-j).

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweisen (Art. 9 Zivilstandsverordnung).

<sup>3</sup> Für alle übrigen Kinder, insbesondere Fehlgeborene gemäss Art. 9a Zivilstandsverordnung, besteht keine Bestattungspflicht. Sie können auf dem Grabfeld für Sternenkinder (§ 10c) oder im Gemeinschaftsgrab (§ 10a) bestattet werden. Hatten Vater oder Mutter zum Zeitpunkt des Versterbens des Sternenkinds Niederlassung in Liestal, besteht Anspruch auf Bestattung nach § 1 Abs. 1, in allen übrigen Fällen gilt § 1 Abs. 2.

##### **§ 10c – Grabfeld für Sternenkinder**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Grabfeld für Sternenkinder“ besteht ein Bestattungsfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder nach § 2 Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Bestattung hat in einem von der Stadt Liestal kostenlos abgegebenen, leicht verrottendem Behältnis stattzufinden.

Zur Veranschaulichung: Änderungsantrag Stadtrat

**§ 2 Bestattung tot- und frühgeborener Kinder**

<sup>1</sup> Für Kinder, die vor der Geburt verstorben sind und für die Bestattungspflicht besteht, stehen alle Bestattungsformen für Kinder und Erwachsene zur Verfügung. (s. § 8 a-j)

<sup>2</sup> Frühgeborene Kinder, für die noch keine Bestattungspflicht besteht, können auf dem Grabfeld für Frühgeborene (s. § 13) oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.

**§ 10c – Grabfeld für-Frühgeborene**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Grabfeld für Frühgeborene“ besteht ein Bestattungsfeld für nicht bestattungspflichtige Frühgeborene.

<sup>2</sup> Die Frühgeborenen werden in einem von der Stadt abgegebenen, verrottbaren Behältnis in die Erde gegeben.

§ 8 Abs. 1 lit. j - Bestattungsart

j. die Bestattung auf dem Grabfeld für ~~Frühgeborene~~ Sternenkinder

§ 10 Abs. 4 – Säрге und Urnen

<sup>4</sup> Ein leicht verrottendes Behältnis für ~~Frühgeburten ohne Bestattungspflicht~~ Sternenkinder wird von der Friedhofverwaltung abgegeben.

§ 12 Abs. 5 - Umbestattungen

<sup>5</sup> Vom Urnengarten und vom Grabfeld für ~~Frühgeborene~~ Sternenkinder sind keine Umbestattungen möglich.

**BEGRÜNDUNG**

Die GOR beantragt in § 2 eine komplette Neuformulierung (inkl. Titel). Mit der Änderung gemäss Stadtrat soll insbesondere die rechtliche Grundlage für die Bestattung von früh in der Schwangerschaft resp. unmittelbar danach verstorbenen Kindern geschaffen werden, die rein rechtlich nicht über den Status einer Person verfügen (also u.a. auch nicht erbberechtigt sind). Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Bestimmung in der Variante des Stadtrats ist juristisch jedoch nicht eindeutig, auch wenn schon verstanden wird, was eigentlich angedacht war. Sie ist auch nicht vollständig. So fehlt bislang die (eigentlich selbstverständliche, aber nirgends normierte) Regelung, dass für verstorbene Kinder (die im juristischen Sinn den Status einer natürlichen Person erwerben) alle Grabformen wie für Erwachsene zur Verfügung stehen. Der Stadtrat möchte bei der Unterscheidung, ob für ein verstorbenes Kind alle Grabformen zur Verfügung stehen oder «nur» das Grabfeld für Frühgeborene, an die Bestattungspflicht anknüpfen. Das ist zu begrüssen. Der Terminus der Bestattungspflicht ergibt sich nicht aus dem Reglement selbst und nur indirekt aus höherrangigem Recht, so dass für den Leser das Reglement resp. die Regelung – in einer möglicherweise ohnehin schwierigen Situation, wenn im nahen Umfeld ein Fötus/Kind verstorben ist – kaum verständlich ist. Zudem ist der Begriff «Frühgeburt» juristisch nicht definiert, medizinisch umfasst er grundsätzlich Kinder, die (deutlich) zu früh zur Welt kamen, jedoch (mehrheitlich) überlebten und somit im Todesfall die üblichen Bestattungsformen zur Anwendung kommen und gerade eben nicht das separate Grabfeld. Die GOR beantragt daher, an die Unterscheidung in der Zivilstandsverord-

nung anzuknüpfen und die dortigen Regelungen (die u.a. bestimmen, ab wann ein Kind rechtlich eine Person ist) zu übernehmen resp. zu wiederholen. Rechtlich ist das Grabfeld für Frühgeborene nicht für Frühgeborene, sondern für Fehlgeburten nach Art. 9a Zivilstandsverordnung bestimmt. Eine Bezeichnung «Grabfeld für Fehlgeburten» wäre zwar juristisch korrekt, aber nicht pietätvoll und könnte die Angehörigen belasten, da die juristische Bezeichnung «Fehlgeborenes» umgangssprachlich mit einem Fehler oder einem Verschulden assoziiert werden könnte - was freilich nicht zutrifft, aber entsprechende Anspielungen möglichst zu vermeiden sind. Umgangssprachlich hat sich für Kinder, die derart früh in der Schwangerschaft versterben, dass sie juristisch nicht als Person gelten (sondern eben als Fehlgeburt) die Bezeichnung «Sternenkind» etabliert. Die GOR schlägt daher vor, das neue Grabfeld im Reglement (und mit Vorteil auch in der Umsetzung auf dem Friedhof selbst) «Grabfeld für Sternenkinder» zu nennen.

Aufgrund der Neuformulierung von § 2 ergeben sich diverse oben aufgeführte redaktionelle Anpassungen anderer Paragraphen, insbesondere von § 10c, der das Grabfeld für Sternenkinder näher regelt. In § 10 Abs. 2 wird eine Angleichung der Formulierung an § 10b Abs. 3 beantragt, wenngleich die poetische Umschreibung gemäss Vorlage Stadtrat auch gewisse Sympathien hervorrief. Zur Formulierung «verrottend» vs. «verrottbar» siehe Ziff. 3.3.4.

### **3.3.3. § 4 Abs. 2 Letztwillige Anordnungen über die Bestattungsart**

#### **ÄNDERUNGSANTRAG GOR**

<sup>2</sup> Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäusserung der oder des Verstorbenen vor, ist dem Willen nachzukommen, sofern die Art der Bestattung nicht unverhältnismässig oder unschicklich ist.

#### **BEGRÜNDUNG**

Der Stadtrat möchte § 4 Abs. 2 streichen, da die jetzige Bestimmung bereits im übergeordneten Recht (§ 5a Gesetz über das Begräbniswesen, SGS 904) enthalten ist. Die GOR hält die Regelung – wenn nunmehr auch doppelt – aber für wichtig und beantragt im Sinne der Lesefreundlichkeit, dass der Abs. 2 nicht gestrichen wird, sondern in etwas modernerer und präziserer Form weiterhin im Reglement enthalten ist.

### **3.3.4. Verrottbar vs. Leicht verrottend – Änderung von §§ 8 Abs. 1 lit. i, 10 Abs. 3 und 4, 10b Abs. 1, 10c Abs. 2**

#### **ÄNDERUNGSANTRAG GOR**

##### § 8 Abs. 1 lit. i - Bestattungsart

i. die Bestattung einer leicht verrottbarenden Urne im Urnengarten mit eigener Namensplatte

##### § 10 Abs. 3 und 4 – Särge und Urnen

<sup>3</sup> Die Urnen für die Bestattung im Urnengarten müssen aus leicht verrottbarendem Material gefertigt sein und sind bei der Friedhofverwaltung zu beziehen.

<sup>4</sup> Ein leicht verrottbares Behältnis für Sternenkinder wird von der Friedhofverwaltung abgegeben.

#### § 10b Abs. 1 - Urnengarten

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Urnengarten“ besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche in leicht verrottbaren Urnen unter einer Namensplatte.

#### § 10c Abs. 1 – Grabfeld für Sternenkinder

~~<sup>2</sup> Die Frühgeborenen werden in einem von der Stadt abgegebenen, verrottbaren Behältnis in die Erde gegeben. Die Bestattung hat in einem von der Stadt kostenlos abgegebenen, leicht verrottendem Behältnis stattzufinden.~~

### BEGRÜNDUNG

Die GOR möchte konsequent von «leicht verrottend» und nicht von «verrottbar» sprechen, da der erste Ausdruck präziser erscheint und insbesondere eine schnelle Abbaubarkeit des Materials im Boden sicherstellen soll (da bestimmte Plastiksarten auch als biologisch abbaubar gelten, deren Zersetzung jedoch Jahrzehnte bis Jahrhunderte dauern kann und hier eine deutlich schnellere Zersetzung gefordert ist).

### **3.3.5. § 8 Abs. 1 lit. i und j, § 8 Abs. 2 Bestattungsart**

#### ÄNDERUNGSANTRAG GOR

<sup>1</sup>Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a. - h. (gemäss Antrag Stadtrat)
- i. siehe Ziff. 3.3.4
- j. siehe Ziff. 3.3.2

~~<sup>2</sup>Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere gebührenpflichtige Grabarten bestimmen.~~

### BEGRÜNDUNG

Die GOR kann nicht nachvollziehen, weshalb der Stadtrat die Kompetenz erhalten soll, weitere (noch dazu zwingend gebührenpflichtige) Grabarten zu bestimmen, wenn die Bestattungsarten doch explizit im Gesetz aufgeführt werden. Entweder die Bestattungsarten werden im Gesetz aufgeführt – dann ist es auch nur der Gesetzgeber (Einwohnerrat), der ggf. weitere Grabformen beschliesst -, oder aber die Grabformen werden im Gesetz überhaupt nicht definiert und komplett an den Stadtrat delegiert. Die vorliegende Mischform ist unverständlich. Aus grundsätzlichen Überlegungen sollte die Definition der Grabformen/Bestattungsarten dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, weshalb die Streichung von Abs. 2 beantragt wird. Das Bestattungswesen zeichnet sich auch nicht durch eine hohe Dynamik aus, die es erfordern würde, kurzfristig neue Grabformen bezeichnen zu können, der ordentliche Weg über eine Einwohnerratsvorlage ist ausreichend schnell. Durch die Streichung von Abs. 2 hat § 8 nur noch einen Absatz, weshalb die Absatz-Nummerierung in § 8 aufzugeben ist.

### **3.3.6. § 9 Abs. 1 – Kosten der Bestattung**

Siehe Ziff. 3.3.1

### **3.3.7. § 10 Abs. 3 und 4 – Behältnisse für Urnengarten und Grabfeld für Sternenkinder**

Siehe Ziff. 3.3.2 und 3.3.4

### **3.3.8. § 10b Abs. 1 und 3 – Urnengarten / § 15 lit. e Masse und Material der Grabmäler**

ÄNDERUNGSANTRAG GOR

§ 10 b Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Siehe Ziff. 3.3.4

<sup>3</sup> Die Namensplatte wird von der Stadt Liestal gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und einheitlich ist bei der Stadt Liestal gegen Entgelt zu beziehen und wird durch diese einheitlich mit Namen, Geburts- und Todesjahr beschriftet.

§ 15 lit. e

~~Platten für die Bestattung im Urnengarten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beziehen. Es werden Name, Geburts- und Todesjahr eingraviert.~~

BEGRÜNDUNG

§ 10b Abs. 3 und § 15 lit. e regeln weitgehend dasselbe. Es wird daher beantragt, die Vorgaben zusammenzufassen unter § 10b Abs. 3 und § 15 lit. e zu streichen (resp. nicht ins Reglement zu übernehmen).

### **3.3.9. § 10c – Grabfeld für Sternenkinder**

Siehe Ziff. 3.3.2

### **3.3.10. § 11 Abs. 1<sup>bis</sup> – Bestehen der Gräber - Urnengarten**

ÄNDERUNGSANTRAG GOR

<sup>1bis</sup> Die Namensplatte im Urnengarten besteht mindestens 20 Jahre.

BEGRÜNDUNG

Bei der Revision scheint vergessen worden zu sein zu definieren, wie lange die Namensplatte im Urnengarten bestehen soll/muss. Die GOR beantragt, dies mit obigem Abs. 1<sup>bis</sup> zu regeln und schlägt 20 Jahre als Minimum vor, analog der übrigen Grabformen. Eine Maximalfrist wird jedoch bewusst nicht vorgesehen, die Aufhebung der Gräber (resp. konkret der Namensplatten, da die Asche in einem leicht verrottenden Behältnis in die Erde gegeben worden ist und dort verbleibt) soll je nach Nachfrage / Platzbedarf erfolgen. Hingegen soll eine Minimalfrist analog zu den übrigen Bestattungsarten garantiert werden, um die Totenruhe und die Bedürfnisse der Angehörigen nach Gedenken angemessen zu würdigen.

### 3.3.11. § 12 Abs. 5 – Umbestattungen

Siehe Ziff. 3.3.2

### 3.3.12. § 15 lit. e Masse und Material der Grabmäler

Siehe Ziff. 3.3.8

### 3.3.13. §§ 21 ff. Formales: Aufhebung und Nummerierung

ÄNDERUNGSANTRAG GOR

*Beibehaltung der bisherigen Nummerierung, d.h. § 21 bleibt aufgehoben und die folgenden Paragraphen behalten ihre bisherige Nummerierung.*

BEGRÜNDUNG

Um die Gesetzssystematik und –revisionen nachvollziehbar zu halten, ist es bei der Legiferierung Usus, bei Teilrevisionen die Nummerierung der Paragraphen nicht anzupassen.

### 3.3.14. § 23 – Strafbestimmungen

ÄNDERUNGSANTRAG GOR

#### **§ 23 Busse Strafbestimmungen**

~~Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft.~~

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 1'000.00 bestraft.

BEGRÜNDUNG

Die Spezialkommission Polizeireglement beantragte dem Einwohnerrat die Änderung von § 23 Friedhofsreglement. Diese Änderung wurde vom Einwohnerrat an der Sitzung vom 17. März 2021 angenommen. Da keine Rückänderung erfolgen soll, ist § 23 in der von der Spezialkommission beschlossenen Form zu beschliessen.

### 3.4. Zusatzantrag: Inkrafttreten

Bei einer Teilrevision ist zudem über das Inkrafttreten der Änderung zu befinden. Der Einwohnerrat kann ein spezifisches Datum festlegen oder die Beschlussfassung über das Inkrafttreten der Teilrevision dem Stadtrat übertragen. Im vorliegenden Fall hält es die GOR für angebracht, dem Stadtrat diesen Beschluss zu übertragen, zumal die durch Reglementsänderung beschlossenen neuen Grabformen zunächst überhaupt realisiert werden müssen, damit sie reglementskonform angeboten werden können.

#### **4. Zusammenfassung / Anträge**

Die GOR begrüsst die Stossrichtung der Änderungen des Stadtrats uneingeschränkt und freut sich insbesondere auf die teilweise Neugestaltung des Friedhofs mit Urnengarten und Grabfeld für Sternenkindern.

**Sie stellt somit zusammenfassend folgende Anträge:**

- 1. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die Vorlage Teilrevision des Friedhofsreglements in den §§ 1 Abs. 1, 2, 8 Abs. 1 lit. i und j, 4 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 und 4, 10b Abs. 1 und 3, 10c, 11 Abs. 1<sup>bis</sup>, 12 Abs. 5, 15 lit. e, 21 ff. und 23 gemäss vorstehenden Ausführungen abzuändern.**
- 2. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die Teilrevision des Friedhofsreglements gemäss Vorlage Stadtrat mit den Änderungsanträgen der GOR gemäss Ziff. 1 zu genehmigen.**
- 3. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, dem Stadtrat den Entscheid über den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu übertragen.**

Liestal, den 12. April 2021



Stefan Fraefel  
Präsident GOR

